
Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 neu „Rathaus“ beschlossen. Sie wurde am 28.10.2009 amtlich bekannt gemacht. In ihrer Sitzung am 22.06.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus die ergänzte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen, die hiermit gemäß § 16 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemacht wird:

Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 07.10.2009 die folgende Satzung (§§ 1-3) beschlossen und in ihrer Sitzung am 22.06.2011 ergänzt (§ 4):

§ 1

Der Stadt Bad Soden am Taunus steht in dem in § 2 genannten Geltungsbereich für städtebauliche Maßnahmen, für das sie am 08.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu „Rathaus“ beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich nach § 1 der Bebauungsplan Nr. 5 neu „Rathaus“ rechtskräftig ist.

§ 4

Bei den städtebaulichen Maßnahmen handelt es sich um eine Zentralisierung der städtischen Verwaltungsabteilungen (Rathauskarree) am vorhandenen Standort im Zentrum Bad Sodens. Basierend auf dem städtebaulichen Konzept aus dem Jahr 2006 soll der öffentliche Raum im näheren Umfeld optimal (insbesondere zur Förderung des Einzelhandels) gestaltet werden; dies betrifft Verkehrs- und Platzflächen, die in ihrer Ausgestaltung eine Grünflächenvernetzung im Innenstadtbereich gewährleisten sollen. Daneben besteht die Planungs-

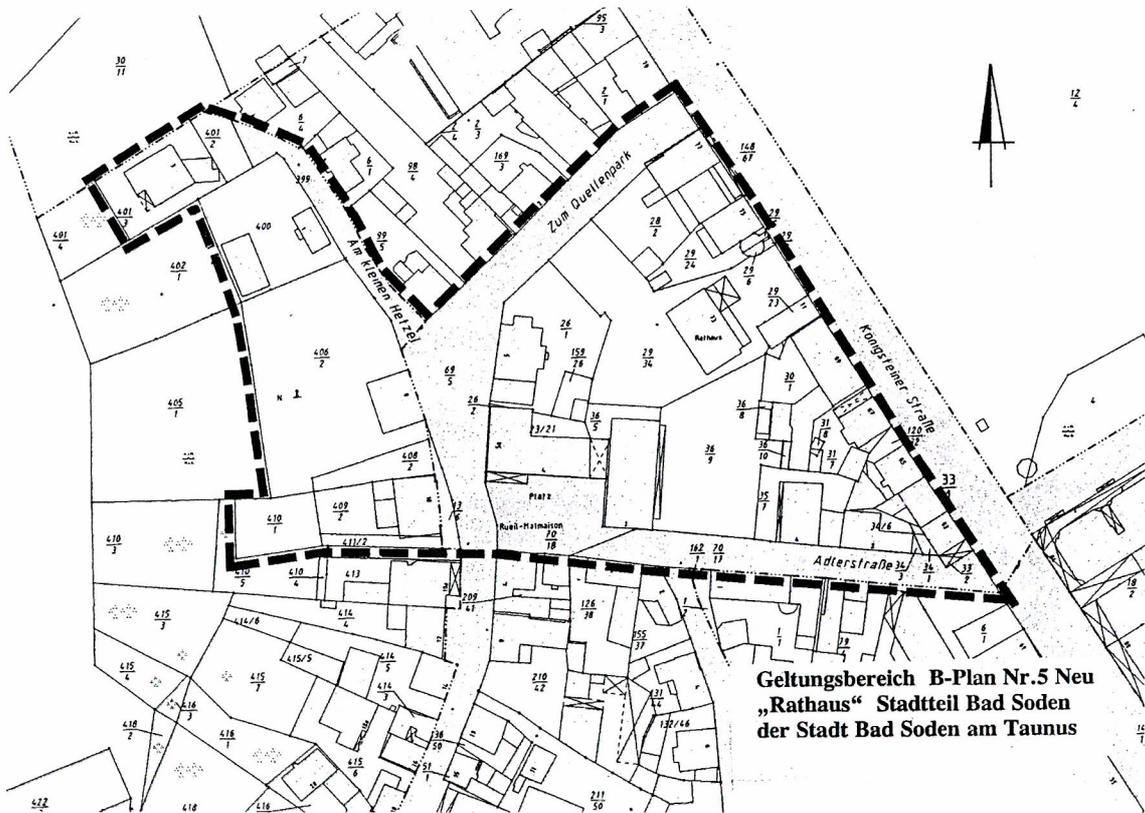
absicht, am vorhandenen Standort eine Zentralisierung der städtischen Verwaltungsabteilungen (Rathauskarree) zu etablieren.

Bad Soden am Taunus, 12.07.2011

Norbert Altenkamp (Siegel)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauBG)

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 neu „Rathaus“ (ohne Maßstab)



Geltungsbereich B-Plan Nr.5 Neu
„Rathaus“ Stadtteil Bad Soden
der Stadt Bad Soden am Taunus